

e. 2. 1970. 4. 5. 1970 - VM/sw

Bern, den 16. Januar 1970

Ausgestellt

Mittwoch, 21. Januar 1970

Bundesbeitrag
an das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz (IKRK).

Politisches Departement. Antrag vom 16. Januar 1970 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Januar 1970
(Beilage).

Auf Grund der Beratung und unter Berücksichtigung des Mitberich-
tes des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wird zur Deckung sei-
nes Defizits und für seine unmittelbaren Bedürfnisse im Hilfspro-
gramm für Nigeria ein Betrag von 8 Millionen Franken zur Verfügung
gestellt.
2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im ersten Nachtrag zum
Voranschlag 1970 unter der Rubrik 201.493.23 "Kosten internationa-
ler Aktionen" ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von 8 Millio-
nen Franken einzusetzen. Hierauf wird ein dringlicher Vorschuss
gewährt, der sofort verfügbar ist.

Protokollauszug an das Politische Departement (12) zum Vollzug;
an das Finanz- und Zolldepartement (8) zur Kenntnis; an die Finanz-
delegation der eidg. Räte (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwan

o.222.Nig.4.U'ch.8 - VM/sw

Bern, den 16. Januar 1970

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Bundesbeitrag an das
Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

An der Sitzung vom 14. Januar 1970 unterrichtete der Vorsteher des Politischen Departements den Bundesrat darüber, dass das IKRK das Departement schon Anfang November vorigen Jahres hatte wissen lassen, es rechne für seine Hilfsaktion im Nigeriakonflikt bis Ende Januar 1970 mit einem Defizit von ungefähr 10 Millionen Franken.

Wohl hat das Komitee Anfang Juni 1969 seine Luftbrücke nach der eingeschlossenen sezeptionistischen Provinz eingestellt, weil es bemüht war, sich innerhalb der Grenzen der Legalität zu halten und die Souveränität Nigerias zu respektieren. Indessen liessen die noch monatelang laufenden Verhandlungen mit den beiden Gegnern immer wieder eine gewisse Hoffnung aufkommen, dass doch noch eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der Versorgungsflüge gefunden werden könne. Durch einen radikalen Abbau der mühsam geschaffenen Infrastruktur wäre die Bereitschaft des Komitees für eine neuerliche Hilfsaktion völlig in Frage gestellt worden. Ueberdies ging die Arbeit in den traditionellen Sektoren und die ärztliche Betreuung der Kriegsoffer auf beiden Seiten der Front weiter. Während die Ausgaben vom Juni 1968 an nur langsam zurückgingen, versiegten die Einnahmen abrupt, weil andere Regierungen keine regelmässigen Beiträge mehr leisteten oder diese zurückhielten, solange die Luftbrücke nicht funktionierte.

Wir wissen nicht, welche Wendung die Ereignisse in den nächsten Tagen nehmen werden. Jedenfalls liegt es aber in der Linie unserer traditionellen Politik, wenn wir die Stellung des IKRK dadurch

- 2 -

festigen, dass wir ihm sofort einen grössern Betrag zur Deckung des Defizits und der unmittelbaren Bedürfnisse zur Verfügung stellen. In ihrem Brief vom 9. Januar 1970 an die Abteilung für internationale Organisationen spricht die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang von 6 bis 8 Millionen Franken. Wir halten einen Betrag von 8 Millionen Franken für richtig.

- . -

Sollten wider Erwarten die 8 Millionen Franken für die Deckung des Defizits nicht ausreichen, und dem Komitee für diesen Zweck keine andern Mittel zufließen, muss sich das Politische Departement einen neuen Antrag vorbehalten. Wir können das Komitee jetzt unter keinen Umständen fallen lassen. Dieser Grundsatz schliesst aber nicht aus, dass vorgängig eines weitem Bundesbeitrags eine ganz genaue Abklärung der finanziellen Situation des IKRK erfolgt.

- . -

Nach der Einstellung der IKRK-Luftbrücke haben in erster Linie die kirchlichen, dann aber auch andere private Organisationen namhafte Bundesbeiträge für ihre Hilfe an die Opfer des Nigeria-Konflikts erhalten. Heute liegen vom schweizerischen Caritasverband und vom Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz neue Begehren vor. Die Lage ist aber leider zurzeit so, dass die Kirchen von einer möglichen internationalen Hilfsaktion in Nigeria völlig ausgeschlossen sind. Unter diesen Umständen ist es im Augenblick nicht möglich, auf ihre Begehren einzutreten.

- . -

Sollte das IKRK in die Lage versetzt werden, eine Grossaktion zugunsten der von einem Massensterben bedrohten Bevölkerung in Nigeria durchzuführen, was bis zur Stunde nicht sicher ist, würde es weitere beträchtliche Beträge benötigen. Das Politische Departement behält sich auch für diesen Fall einen zusätzlichen Antrag vor.

- . -

- 3 -

Zusammen mit dem Finanz- und Zolldepartement sind wir der Ansicht, dass Ausgaben in dieser Grössenordnung nicht dem neuen Kredit von 50 Millionen Franken zur Weiterführung internationaler Hilfswerke belastet werden können, da sonst selbst eine grobe Planung der humanitären Hilfe der Schweiz während der nächsten drei Jahre, wie sie in der Botschaft des Bundesrats vom 28. Mai 1969 angedeutet ist, dahinfallen würde. Die nötigen Mittel sind deshalb auf dem Weg dringender Nachtragskredite zu beschaffen.

Aufgrund des Vorstehenden beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Eidgenossenschaft stellt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Deckung seines Defizits und für seine unmittelbaren Bedürfnisse im Hilfsprogramm für Nigeria einen Betrag von 8 Millionen Franken zur Verfügung.
2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im ersten Budgetnachtrag für 1970 unter der Rubrik 201.493.23 "Kosten internationaler Aktionen" einen dringenden Nachtragskredit von 8 Millionen Franken einzusetzen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Spühler)

Protokollauszug an das Politische Departement (in 12 Exemplaren) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.

9731

Berne, le 20 janvier 1970

A distribuerAu Conseil fédéralCONTRIBUTION DE LA CONFÉDÉRATION AU CICR

R a p p o r t j o i n t

à la proposition du Département politique fédéral au Conseil
fédéral du 16 janvier 1970

Le Département fédéral des finances et des douanes se rallie à la proposition du Département politique fédéral citée en exergue. Il se permet toutefois de présenter les modifications formelles suivantes concernant la fin du texte explicatif et le dispositif:

"... würde. Die nötigen Mittel sind deshalb unter der für solche ausserordentliche, grössere Hilfsaktionen vorgesehenen Rubrik 201.493.23 'Kosten internationaler Aktionen' auf dem Wege von Nachtragskrediten - soweit nötig mit gewöhnlichen oder dringlichen Vorschüssen - zu beschaffen.

Auf Grund des Vorstehenden beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wird zur Deckung seines Defizits und für seine unmittelbaren Bedürfnisse im Hilfsprogramm für Nigeria ein Betrag von 8 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.

2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im ersten Nachtrag vom Voranschlag 1970 unter den Rubrik 201.493.23 'Kosten internationaler Aktionen' ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von 8 Millionen Franken einzusetzen. Hierauf wird ein dringlicher Vorschuss gewährt, der sofort verfügbar ist."

Kauf von ...
der ...
Bd. ...

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES
ET DES DOUANES

politische Departement, Antrag vom ... (Beilage)
Finanz- und Solldepartement, Mitbericht vom 15. Januar 1970

Bundeskanslei, Mitbericht vom 15. Januar 1970



Celio

Antragsteller und mit Zustimmung der ...
Finanz- und Solldepartementes mit der Bundes...

B e s c h l e s s e n :

1. Der Generalsekretär der Bundesversammlung wird gebeten, die ...
und des Politischen Departements mitzuteilen, ...
unter der Wert zu erhalten ...
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, auf Grund ...
teilung beim Verlag Helbing & Lichtenhahn die ...
Exemplare "Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität
Bd. 1, 2 und 3" zu Fr. 18.- pro Band (inkl. Versandkosten) zu kaufen
und das Bundesarchiv zu ...
3. Die maximal 246 für das Parlament festgesetzten Exemplare werden der
Rubrik 201.493.23 (Spezialdokumentation für das Parlament) zuge-
rechnet, wobei die Bundeskanzlei beauftragt wird, die entsprechenden
Nachtragskreditbegehren zu stellen. - 12 für den ...
bestimmten Exemplare sind über die Rubrik 201.493.23 (Druckkosten,
Buchbindarbeiten, Papier) anzunehmen.
4. Der Kauf der französischen Ausgabe für die ...
vier bleibt allenfalls einem späteren ...

Protokollauszug an das Politische Departement (1); an die Bundes-
kanzlei (4); (inkl. Sekretariat der Bundesversammlung) zum Vollzug
an das Finanz- und Solldepartement (5) zur Kenntnisnahme, an die
EMZ (4); an die Finanzdelegation der eidg. Räte (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer
S. ...